



## **Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich zur Änderung der 5. Anordnung und Dienstanweisung vom 19. Juli 2021 folgende

### **Allgemeinverfügung vom 7. September 2021**

- I. Die 5. Anordnung und Dienstanweisung vom 19. Juli 2021 wird wie folgt geändert:
  1. In Nr. 2 Buchst. e) werden die Wörter „Maske der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbarer, wie KN95, und höherwertiger Schutzklassen, wie FFP3“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske höherwertiger Schutzklassen, wie FFP2 oder FFP3“ ersetzt.
  2. In Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig“ gestrichen.
  3. In Nr. 6 Buchst. c) Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die gemäß Nr. 6 b Abs. 2 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung und das Visier, sog. face shield,“ durch die Wörter „das gemäß Nr. 6 b Abs. 2 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende Visier, sog. face shield,“ ersetzt
  4. In Nr. 6 Buchst. c) wird Absatz 3 gestrichen.
  5. In Nr. 6 Buchst. d) werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

gez.  
Ilse Aigner  
Präsidentin des Bayerischen Landtags